

# **BGer 9C 754/2008 vom 15. Mai 2009**

Bundesgericht, 2009-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_754\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_754_2008)

FR: TF 9C 754/2008 du 15 mai 2009

IT: TF 9C 754/2008 del 15 maggio 2009

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, wozu auch die unvollständige Tatsachenermittlung zählt.

### **E. 2**

Streitig ist der Anspruch auf eine Invalidenrente. Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung einschlägigen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt.

### **E. 3**

Es steht fest, dass der Beschwerdeführer nicht an einem körperlichen Gebrechen leidet; umstritten ist, ob ein eingeschränktes geistiges Leistungsvermögen die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise beeinträchtigt.

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz verneint dies mit der Begründung, die festgestellte Leistungsschwäche habe keinen Krankheitswert. Sie stützt sich auf den Experten Dr. phil. S.\_\_\_\_\_, der beim Beschwerdeführer eine leichte Intelligenzminderung diagnostizierte und die Leistungsfähigkeit auf 80-90 % (bei einem 100 %-Pensum) festlegte, wobei er zunächst bemerkte, ein solcher Arbeitsplatz könne nur in geschütztem Rahmen realisiert werden. Nach der Intervention des IV-Stellen-Arztes, wonach die Leistungsschwäche die Folge soziokultureller Umstände sei, relativierte Dr. phil. S.\_\_\_\_\_ seine ursprüngliche Aussage und räumte ein, es seien hier nicht zu berücksichtigende Gründe (mangelhafte Sprachkenntnisse; schlechte Integration), die einen geschützten Arbeitsplatz indizierten.

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hält dagegen, er sei in seiner Leistungsfähigkeit keineswegs durch invaliditätsfremde Gründe eingeschränkt, da er seit dem 10. Altersjahr in der Schweiz lebe und hier integriert sei; wenn er trotzdem nicht in der Lage sei, einen Test in deutscher Sprache zu absolvieren, müsse dies mit krankheitswertigen Beeinträchtigungen zu tun haben. In der Tat ist die Sachlage unklar. Zwar liegt mit den beiden Berichten der Stiftung G.\_\_\_\_\_ die gemäss Rz. 1011 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit

[KSIH] erforderliche objektive Beschreibung der Auswirkungen der Intelligenzminderung des Versicherten auf sein Verhalten, auf die berufliche Tätigkeit, die normalen Tätigkeiten des täglichen Lebens und das soziale Umfeld vor (vgl. Urteil I 775/06 vom 14. August 2007, E. 5.2). Die eingeschränkte geistig-psychische Leistungsfähigkeit ist jedoch medizinisch nicht genügend abgeklärt. Angesichts der in früher Kindes- und Jugendzeit erlittenen traumatisierenden Erlebnisse und den offensichtlich eingeschränkten psychischen Ressourcen in Verbindung mit der aktenmässig belegten Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach erfolgter beruflicher Eingliederung in der Arbeitswelt mit den Anforderungen nur knapp Schritt halten konnte, haben Verwaltung und Vorinstanz durch die Unterlassung der Einholung eines psychiatrischen Fachgutachtens den Sachverhalt unvollständig festgestellt (E. 1). Die Sicht des IV-Arztes, der Beschwerdeführer habe mit der Störung sieben Jahre gut gearbeitet, lässt ausser Acht, dass es bei dieser Anstellung immer wieder zu kritischen Situationen kam und dass an deren Ende die Entlassung wegen psychischer Probleme und Arbeitsverweigerung stand. In allen späteren Anstellungen hat er jeweils von Beginn weg oder nach kurzer Zeit das Pensum reduziert oder reduzieren müssen, wobei nicht geklärt ist, wieweit dafür gesundheitliche Gründe verantwortlich sind. Die Sache ist zur Einholung eines unabhängigen psychiatrischen Administrativgutachtens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und dem Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demzufolge gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.